

SATZUNG

des Telefonseelsorge Mittelrhein e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Telefonseelsorge Mittelrhein e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Koblenz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die geänderte Satzung vom 26.10.2023 soll die neue Satzung des Vereins bilden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist es, ratsuchenden, einsamen, hilflosen und verzweifelten Menschen durch Beratung und Seelsorge Hilfe anzubieten. Der Dienst geschieht auf der Grundlage der christlichen Lehre. Dieses Angebot richtet sich an alle Menschen. Die Arbeit geschieht anonym und unentgeltlich. Tritt der/die Ratsuchende selbst aus seiner Anonymität heraus, so muss der Grundsatz der Verschwiegenheit gewahrt bleiben.
- (4) Der Verein unterstützt die ökumenische TelefonSeelsorge Mittelrhein inhaltlich und finanziell insbesondere bei der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitglieder und der an der Beratung interessierten Personen. Die Aus- und Weiterbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der TelefonSeelsorge Mittelrhein.
- (5) Darüber hinaus werden die Gelder des Vereins auch für die Vereinspflege verwendet, um den Vereinsbetrieb aufrecht zu erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Beim Ausscheiden aus dem Verein, oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Erfordernisse des Dienstes erfüllt.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Beendigung des aktiven Dienstes, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Ein Mitglied des Vereins, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder den Vereinsfrieden stört. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat der/die Betroffene binnen 4 Wochen das Recht des Einspruchs. Der Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten, der ihn zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Bei der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl.

§ 5 Förderer und Förderinnen des Vereins

- (1) Förderer oder Förderin kann jede volljährige Person oder Institution werden, die mindestens 30,00 € pro Jahr an die Telefonseelsorge Mittelrhein e.V. zahlt.
- (2) Ehemals aktive Vereinsmitglieder, die Förderer oder Förderin des Vereins sind, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und Vorschläge einbringen, ein Stimmrecht haben sie nicht.
- (3) Für die anderen Förderer und Förderinnen des Vereins kann eine separate Versammlung einberufen werden, falls dies erwünscht ist.
- (4) Sie sind keine Mitglieder des Vereins.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

- (2) Organe des Vereins sind:
- 1) Vorstand
 - 2) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der/die Vorsitzende, der/die erste Stellvertreter/in, der/die zweite Stellvertreter/in, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in bilden den Vorstand. Sollten sich keine 5 Mitglieder des Vereins für die Wahl zur Verfügung stellen, kann sich der Vorstand auch nur aus den zwei erstgenannten Ämtern bilden.
- (2) Der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, müssen dessen Aufgaben im Vorstand von einem anderen Vorstandsmitglied bis zum Ende der aktuellen Amtszeit wahrgenommen werden. Ist dies nicht gewährleistet, muss eine Neuwahl des vakanten Amtes stattfinden.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladung spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zur Post gegeben ist, oder per E-Mail versendet wurde.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ihr obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes durch den Vorstand,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Entscheidung über allgemeine Richtlinien der Arbeit,
 - d) die Wahl des Vorstandes bzw. seine Ergänzung
 - e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern ein Einspruch gem. § 4, Abs. 3 erhoben wurde,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.
- (4) In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung ist die Stimmenmehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/in oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von ihm/ihr und dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Diakonische Werk des Kirchenkreises Koblenz und an den Caritasverbandes Koblenz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Koblenz, den 26.10.2023

Horst-Dieter Müller
Vorsitzende

Daniela Monschauer-Oppenhäuser
stellv. Vorsitzende